

# EUREGIO

LAW & TAX

**Belux Week 2023** |

**Leitfaden zur MwSt. in Belgien und Luxemburg**

Indirect Tax Updates – 28. März 2023

# SPRECHER

---



## **EUREGIO LAW & TAX**

**Thomas Hermie**

LL.M.

Fachanwalt Mehrwertsteuer

# WILLKOMMEN



**Bitte hinterlassen Sie  
Fragen/Kommentare in der  
Chatbox, oder heben Sie diese auf  
für den 2. Teil -  
Lassen Sie Ihre Mikrofone stumm  
geschaltet**



**Um die Qualität der  
Verbindung optimal zu  
halten, bitten wir Sie,  
Ihre Kameras nicht zu  
benutzen**

# AGENDA



1. **Darstellung der nationalen MwSt.-Systeme und Eigenheiten**
2. **Praxisbeispiele...**
3. **... und sich daraus ergebenden Verpflichtungen**
4. **Q&A**

# MWST. IN BELGIEN: ÜBERBLICK

## Eckdaten und Einzelheiten

- MwSt.-Standardsatz 21%
- MwSt.-Zwischensatz 12%: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, bestimmte Energieerzeugnisse (z.B. Braun- und Steinkohle), Reifen, Leistungen i.Z.m. Sozialwohnungen...
- Reduzierter MwSt.-Satz 6%: Viele Lebensmittel, Tiere, anerkannte Medikamente, (sozialer) Wohnungsbau und Renovierungsarbeiten, Dienstleistungen im sozialen Bereich, Kunst und kulturelle Angebote, Hotel und Camping, Bücher und Zeitschriften (digital oder in Papierform), Leitungswasser, ...
- 0% MwSt.-Satz: Zeitungen und Altmetalle
- Geplant: Ab 2024 werden die Mehrwertsteuersätze von 6 und 12 % (außer in Ausnahmefällen) in 9 % verschmelzen. 6 % bleibt für einige Lieferungen bestehen, und der 0 %-Satz wird erweitert
- Lieferschwelle für Versandhandelsregelung: Seit 01/07/2021 keine
- Schwellenwert für die Kleinunternehmer-Steuerbefreiungsregelung: EUR 25.000 jährlich (jedoch noch keine Option für nicht-BE Unternehmen, ab 2025 wohl erweitert auf EU-Unternehmen)
- ET 14.000 Einfuhrlizenz (keine Sicherheiten oder Vorauszahlungen erforderlich): Einfuhr-MwSt. abführen (und sofort geltend machen) in der MwSt.-Erklärung per RC-Verfahren: Cashflow-Vorteil
- Vereinfachungsregelung für Lieferungen über Konsignationslager: Unter bestimmten Bedingungen keine BE MwSt.-Registrierung erfordert wegen IG Verbringen nach Belgien
- Uneingeschränkte Anwendung unserer „Pommes-Frites“ Erleichterungsbestimmung:  
Fiktion innergemeinschaftliches Verbringen durch Lieferant mit darauffolgender Inlandslieferung an Abnehmer möglich

# MWST. IN LUXEMBURG: ÜBERBLICK

## Eckdaten und Einzelheiten

- MwSt.-Standardsatz 17%
- MwSt.-Zwischensatz 14%: Trauben- und Schaumweine, Mineralöl, bestimmte Drucksachen, Waschmittel, Wärme und Kälte, Kreditmanagement, ...
- Reduzierter MwSt.-Satz 8%: Gas, Strom, lebende Pflanzen und Blumen, Pflanzenschutzmittel, biologische Landwirtschaft, Fahrradreparatur, Reinigungsdienstleistungen und andere Dienstleistungen,...
- ‚Super‘-reduzierter MwSt.-Satz 3%: Viele Nahrungsmittel, therapeutische Artikel, medizinische Geräte, landwirtschaftliche Rohstoffe; Bücher und Zeitungen (digital oder in Papierform), Kinderbekleidung, Wasserversorgung, Pharmazeutika, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Personenbeförderung, Eintritt zu Kunst, Unterhaltung und Sportveranstaltungen, bestimmte Renovierungsarbeiten an Wohnungen
- Lieferschwelle für Versandhandelsregelung: Seit 01/07/2021 keine
- Schwellenwert für die Kleinunternehmer-Steuerbefreiungsregelung: EUR 35.000 jährlich
- Einfuhr Reverse-Charge-Verfahren: Keine Sicherheiten oder Vorauszahlungen erforderlich – Einfuhr-MwSt. abführen (und sofort geltend zu machen) in der MwSt.-Erklärung per RC-Verfahren: Cashflow-Vorteil
- Vereinfachungsregelung für Lieferungen über Konsignationslager: Unter bestimmten Bedingungen keine LU MwSt.-Registrierung erfordert wegen IG Verbringen nach Luxemburg

# VORSICHT : vorübergehende Änderung der Mehrwertsteuersätze LU

---



Durch das Gesetz vom 26. Oktober 2022 sind ab dem 1. Januar 2023 die Standard-, Zwischen- und ermäßigten Sätze um 1 % auf 16 %, 13 % bzw. 7 % gesenkt. Der stark ermäßigte Satz bleibt bei 3 %.

Diese Maßnahme endet voraussichtlich am 31. Dezember 2023

Zwischen 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023 gelten also folgende MwSt.-Sätze:

- Der normale Mehrwertsteuersatz sinkt von **17% auf 16%**
- Der mittlere Mehrwertsteuersatz sinkt von **14% auf 13%**
- Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz sinkt von **8% auf 7%**
- **3% bleibt 3%**

# MWST. IN BELGIEN: ÜBERBLICK

## Compliance

**MwSt.-Erklärung und Zusammenfassende Meldung** (keine MwSt.-Jahreserklärung wie in DE):

Falls

- der belgische Jahresumsatz EUR 2,5 Mio. nicht überschreitet und
- die IG Lieferungen aus Belgien hinaus in keinem der 4 vorgehenden Vierteljahre die EUR 50.000 Schwelle überschritten haben,

dann darf **vierteljährlich** gemeldet werden (optional). Ansonsten **monatlich**

Einreichungs- (und Zahlungs)frist: **20ste des Folgemonats** (im Juni und Juli “Sommertoleranz”)

↔ Keine Dauerfristverlängerung

(Möglicherweise in Zukunft 25ster bei vierteljährlicher Erklärung)

**Jährliche belgische Kundenliste** (Meldung aller Verkäufe an belgische USt-IdNrn.) - soll in Zukunft abgeschafft werden

- Einreichungsfrist: 31ste März des Folgejahres

**Intrastat-Meldungen** nur einzureichen ab

- Warenankäufe: mehr als EUR 1,5 Mio. pro Jahr
- Warensendungen: mehr als EUR 1 Mio. pro Jahr

# MWST. IN LUXEMBURG: ÜBERBLICK

## Compliance

### MwSt.-Erklärung

Umsatz ≤ 112.000 EUR	112.000,01 < Umsatz ≤ 620.000 EUR	Umsatz > 620.000 EUR
<b>Jährliche</b> MwSt.-Erklärung	<b>Vierteljährliche <u>und</u> jährliche</b> MwSt.-Erklärung	<b>Monatliche <u>und</u> jährliche</b> MwSt.-Erklärung
Die Erklärung hat vor dem <b>1. März des Jahres zu erfolgen, das auf das Jahr folgt</b> , in dem die Steuer fällig wurde Die <b>Zahlung</b> der Steuer hat in der <b>gleichen Frist</b> zu erfolgen	<b>Vierteljährliche</b> MwSt.-Erklärung: vor dem 15. Tag des Vierteljahres, das auf das Vierteljahr folgt, in dem die Steuer fällig wurde <b>Jährliche</b> MwSt.-Erklärung: vor dem 1. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuer fällig wurde Die <b>Zahlung</b> der Steuer hat in der <b>gleichen Frist</b> zu erfolgen	<b>Monatliche</b> MwSt.-Erklärung: vor dem 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer fällig wurde <b>Jährliche</b> MwSt.-Erklärung: vor dem 1. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuer fällig wurde Die <b>Zahlung</b> der Steuer hat in der <b>gleichen Frist</b> zu erfolgen

Falls innergemeinschaftlichen Lieferungen: ZM vierteljährlich abzugeben, wenn die IG Lieferungen im Vierteljahr 50.000 EUR nicht übersteigen. Liegt der Betrag über 50.000 EUR ist die ZM monatlich abzugeben.

Intrastat-Meldungen nur einzureichen ab

- Warenankäufe: mehr als 200.000 EUR pro Jahr
- Warensendungen: mehr als 150.000 EUR pro Jahr

# STRAFEN: MWST. IST BUSSGELDSTEUER

## Belgien

Zahlreich & vielfältig auferlegte administrative Bußgelder:

- Proportionale Bußgelder (z.B. 10 – 20% der zu wenig abgeführten MwSt. – bei MwSt.-Prüfung)
- Feste Bußgelder (z.B. 3.000 EUR pro fehlenden ZM)
- Geschäftsführer haften nur gesamtschuldnerisch, bei (zivilrechtliches) ‚Verschulden‘, i.e. grobe Fahrlässigkeit  
z.B.: Bei wiederholter Nichtzahlung der MwSt.-Schuld besteht Vermuten eines Verschuldens  
Strafrechtliche Sanktionen nur möglich falls: *“mit betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu Schaden”*, i.e. Betrug und Steuerhinterziehung erfordert
- Verzugszinsen: Ab 01/01/2023: 0,66% pro angefangener Monat (d.h. 8% pro Jahr – früher 9,6%)
- Antrag auf (teilweisen) Erlass der Bußgelder beim Direktor des zuständigen Hauptfinanzamts: Möglich, jedoch kein Recht sondern eine Gunst – z.B. Berücksichtigung des guten Glaubens des Steuerpflichtigen, belgische Staatskasse hat keinen Nachteil erlitten, die verhängten Geldbußen sind nicht proportional zu den begangenen Verstößen, bedingungslose Mitarbeit des Unternehmens, etc.
- in Zukunft: Wenn die Erklärung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Frist eingereicht wird, wird die Erklärung automatisch mit dem höchsten zu zahlenden Mehrwertsteuerbetrag der letzten 12 Monate eingereicht (und mindestens EUR 2.100)

# MWST. IN LUXEMBURG: ÜBERBLICK

## Luxemburg

- Feste Bußgelder (250 EUR bis 10.000 EUR pro / je nach Verstoß)
- Strafsteuer von 10 % bis 50 % des betreffenden MwSt.-Betrags kann verhängt werden, wenn Nichteinhaltung von Verpflichtungen abzielt / zur Folge hat, dass Zahlung der MwSt. vermieden oder unrechtmäßig erstattet wird
- Strafsteuer von max. 25.000 EUR pro Verzugstag (nicht kumulierbar mit obiger Geldstrafe in Höhe von 250 EUR bis 10.000 EUR) kann nach Verwarnung bei Nichtvorlage von Rechnungen, Dokumenten und anderen Buchhaltungsunterlagen verhängt werden
- Bei verspäteter Zahlung der MwSt. kann Bußgeld/Zins in Höhe von 10% pro Jahr des geschuldeten MwSt.-Betrags erhoben werden
- Strafrechtliche Sanktionen für (schweren) Steuerbetrug und Steuerhinterziehung möglich: Je nach Umfang des Betrugs zwischen einem Monat und fünf Jahren Freiheitsentzug & zwischen 25.000 EUR und 10\* betreffender MwSt.-Betrag Strafe
- Antrag auf Erlass von MwSt. aus Billigkeit möglich, wenn die Erhebung rechtmäßig und unstrittig ist, aber für den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte bedeutet (objektiv oder subjektiv begründet). Erlass ist nur gerechtfertigt, wenn die *„Zahlung der MwSt. wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet und Lebensgrundlage beraubt, oder die Anwendung der Steuergesetzgebung dazu führt, dass es der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft“*.

Der Direktor der Steuerverwaltung entscheidet über den Billigkeitsantrag

# ARTEN DER MWST.-REGISTRIERUNG IN BELGIEN



**Nicht ansässig in der EU:**  
Registrierung über einen  
1) individuellen Fiskalvertreter (z.B. uns) **verpflichtet**



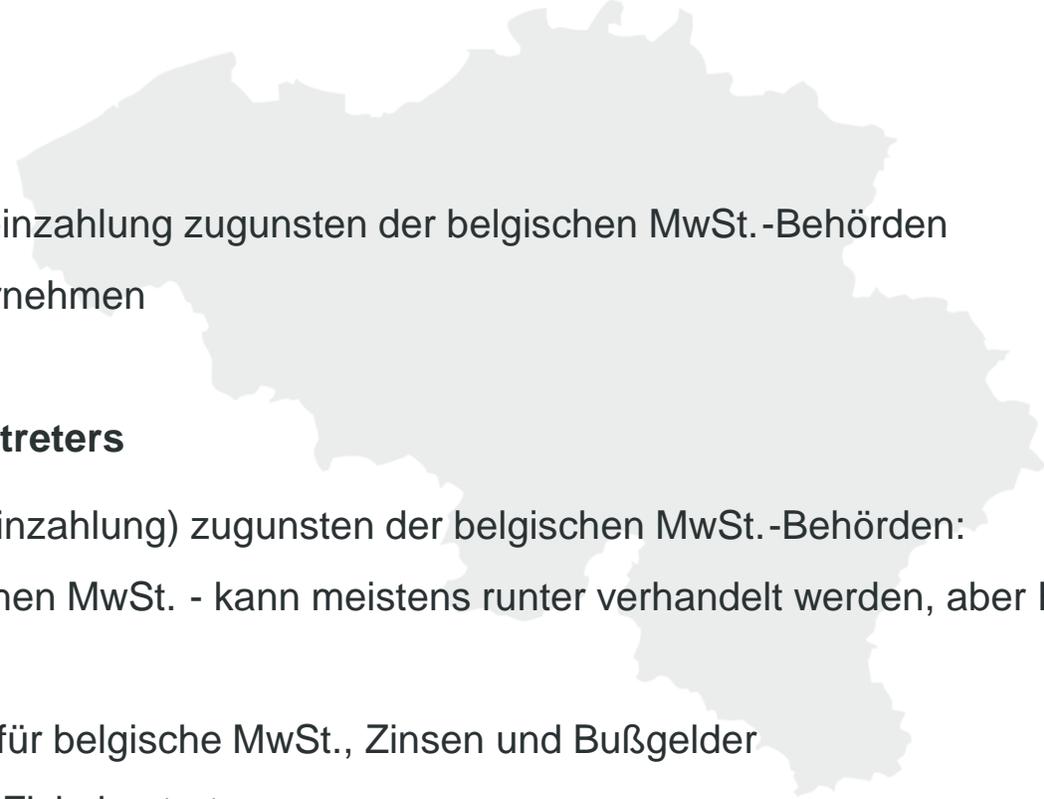
**Ansässig in der EU:**  
2) Direkte Registrierung oder 1) Registrierung über einen  
individuellen Fiskalvertreter **möglich**



3) Für bestimmte Handlungen (z.B. **nur Einfuhr in Belgien**) keine individuelle USt-IdNr. nötig:  
Vertretung durch einen **globalen Fiskalvertreter** genügt - sind meistens Spediteure und Zollagenturen

4) Besondere MwSt.-Registrierung für nicht in Belgien ansässige Organisatoren von in Belgien  
(einmalig) **stattfindende Events und Börsen**

# ARTEN DER MWST.-REGISTRIERUNG IN BELGIEN



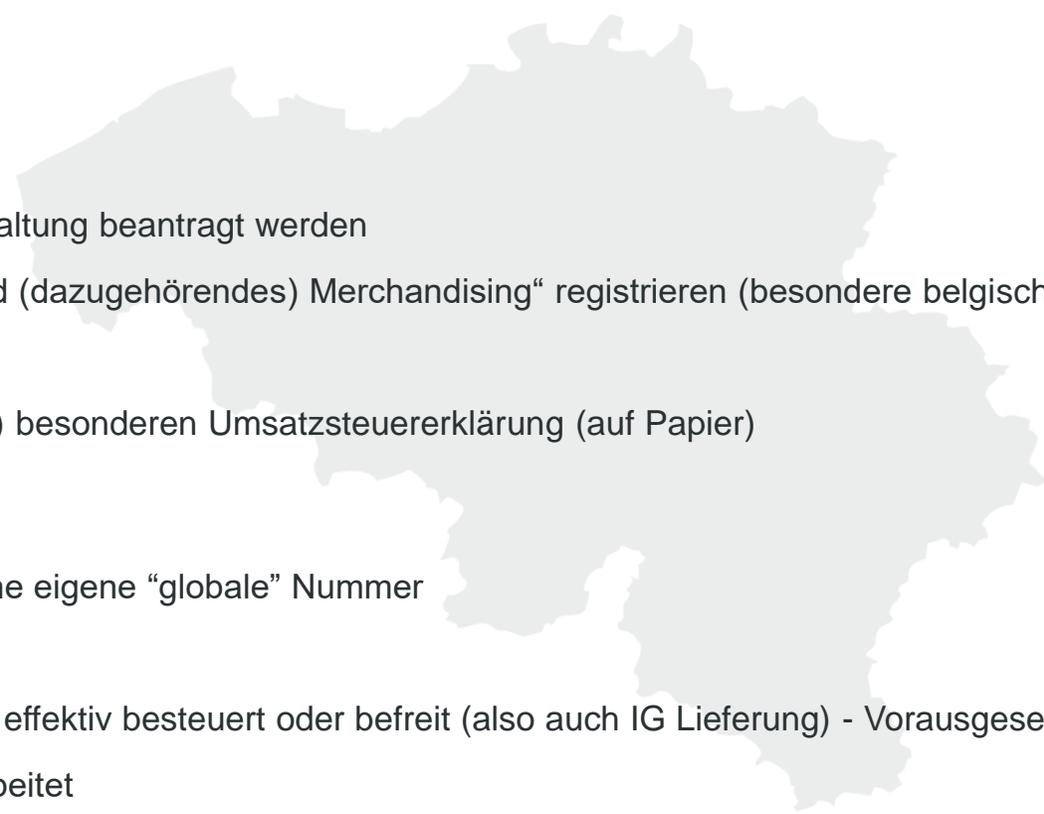
## Direkte Registrierung

- Nur für in EU ansässige Unternehmen
- Erfordert keine Sicherheit wie eine Bankgarantie oder eine Bareinzahlung zugunsten der belgischen MwSt.-Behörden
- Behörden kommunizieren direkt mit dem steuerpflichtigen Unternehmen

## Registrierung über die Ernennung eines belgischen Fiskalvertreters

- Erfordert eine Sicherheit (wie eine Bankgarantie oder eine Bareinzahlung) zugunsten der belgischen MwSt.-Behörden:
  - Grundsätzlich 10% der jährlich (erwartet) fälligen belgischen MwSt. - kann meistens runter verhandelt werden, aber EUR 7.500 immer Mindestgrenze
- Fiskalvertreter (z.B. wir) haftet zusammen mit Steuerpflichtigen für belgische MwSt., Zinsen und Bußgelder
- Die belgischen MwSt.-Behörden kommunizieren sofort mit dem Fiskalvertreter

# ARTEN DER MWST.-REGISTRIERUNG IN BELGIEN



## Nicht in Belgien ansässige Organisatoren von in Belgien stattfindenden Events und Börsen:

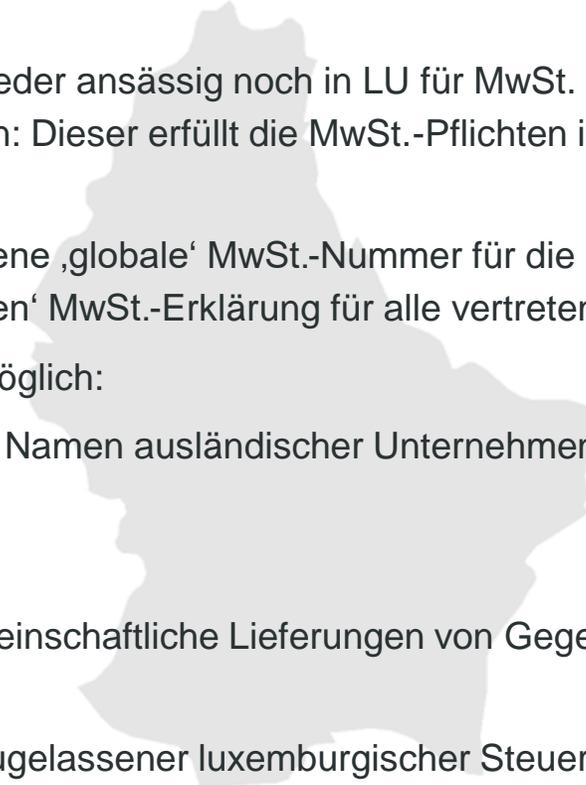
Voraussetzungen:

- keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Belgien
- erzielte Jahresumsatz übersteigt nicht die Schwelle von 200.000 EUR
- muss bei zuständigen belgischen MwSt.-Behörde vor Beginn der Veranstaltung beantragt werden
  - über besonderes Verfahren „Organisatoren von Börsen, Events und (dazugehöriges) Merchandising“ registrieren (besondere belgische USt-IdNr. gewährt) und BE MwSt. abführen
  - = Verfahrenserleichterungen, insbes. die Abgabe einer (einmaligen) besonderen Umsatzsteuererklärung (auf Papier)

## Fiskalvertreter mit einer globalen (BE 796) USt-IdNr.

- Fiskalvertreter meldet Handlungen (und zahlt BE MwSt. voraus) über seine eigene “globale” Nummer
- Geht nur für
  - Einfuhr, gefolgt durch eine (spätere) Lieferung in Belgien, egal ob effektiv besteuert oder befreit (also auch IG Lieferung) - Vorausgesetzt, die Ware bleibt zwischen Einfuhr und dem Verkauf ‘identisch’/unbearbeitet
  - Ein- und Auslagerung von Waren in MwSt.-Lager
  - IG Erwerbe gefolgt durch steuerbefreiter Export

# MWST.-REGISTRIERUNG IN LUXEMBURG



1. Grundsatz: Bestellung Steuervertreter oder Steueragenten (immer) möglich: Dieser reicht Erklärungen ein und vertritt Unternehmen beim Finanzamt
2. Ausländische Unternehmen (mit Sitz in oder außerhalb der EU), die weder ansässig noch in LU für MwSt. registriert sind können einen zugelassenen luxemburgischen Fiskalvertreter ernennen: Dieser erfüllt die MwSt.-Pflichten im Namen der Unternehmens

Muss über eine besondere Akkreditierung verfügen und verwendet eigene ‚globale‘ MwSt.-Nummer für die Meldung der Umsätze der vertretenen ausländischen Unternehmen (in einer ‚globalen‘ MwSt.-Erklärung für alle vertretenen Unternehmen)

Ernennung eines solchen Fiskalvertreter nur für bestimmte Umsätze möglich:

- a) Vertretung bei der Einfuhr von Waren: Der Steuervertreter kann im Namen ausländischer Unternehmen die folgenden Umsätze melden:
  - Einfuhr von Waren
  - nachfolgende Lieferungen von Waren: nationale oder innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen oder Ausfuhr dieser
- b) Vertretung für Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung: Zugelassener luxemburgischer Steuervertreter kann für Waren die in MwSt.-Aussetzungsverfahren überführt oder aus entnommen werden bestellt werden (braucht dazu eine Genehmigung der Zoll- oder Verbrauchsteuerverwaltung)

# LOKALES REVERSE-CHARGE-VERFAHREN BE

Grundsätzlich schuldet der Lieferant / Leistende die belgische MwSt.

Jedoch:

Lokale Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

- Art. 51 § 2, 5° des belgischen MwSt.-Gesetzbuches

*“[In Abweichung davon **schuldet die Steuer** [...] der*

***a) in Belgien ansässige** Vertragspartner, der verpflichtet ist, eine **periodische (monatliche oder vierteljährliche) MwSt.-Erklärung zu hinterlegen**, oder*

***b) der nicht in Belgien ansässige** Vertragspartner, der über einen **Fiskalvertreter registriert** ist.*

*wenn die Leistung von einer **nicht in Belgien ansässigen** mehrwertsteuerpflichtigen Person erbracht wird“*

Registrierung über Fiskalvertreter vorteilhaft, falls **nicht-belgischer** Steuerpflichtiger Eingangsleistungen bezieht von nicht in Belgien ansässigen und nicht in Belgien registrierten Sub-Unternehmern, und Ort der Leistung ist Belgien, z.B.:

- lokale Lieferungen von Waren
- Catering
- Bauleistungen
- (innergemeinschaftliche) Lieferung von Waren mit Installations- und Montagearbeiten.

= Sub-Unternehmer muss nicht in Belgien registrieren

# LOKALES REVERSE-CHARGE-VERFAHREN LU

## Gibt es nicht!

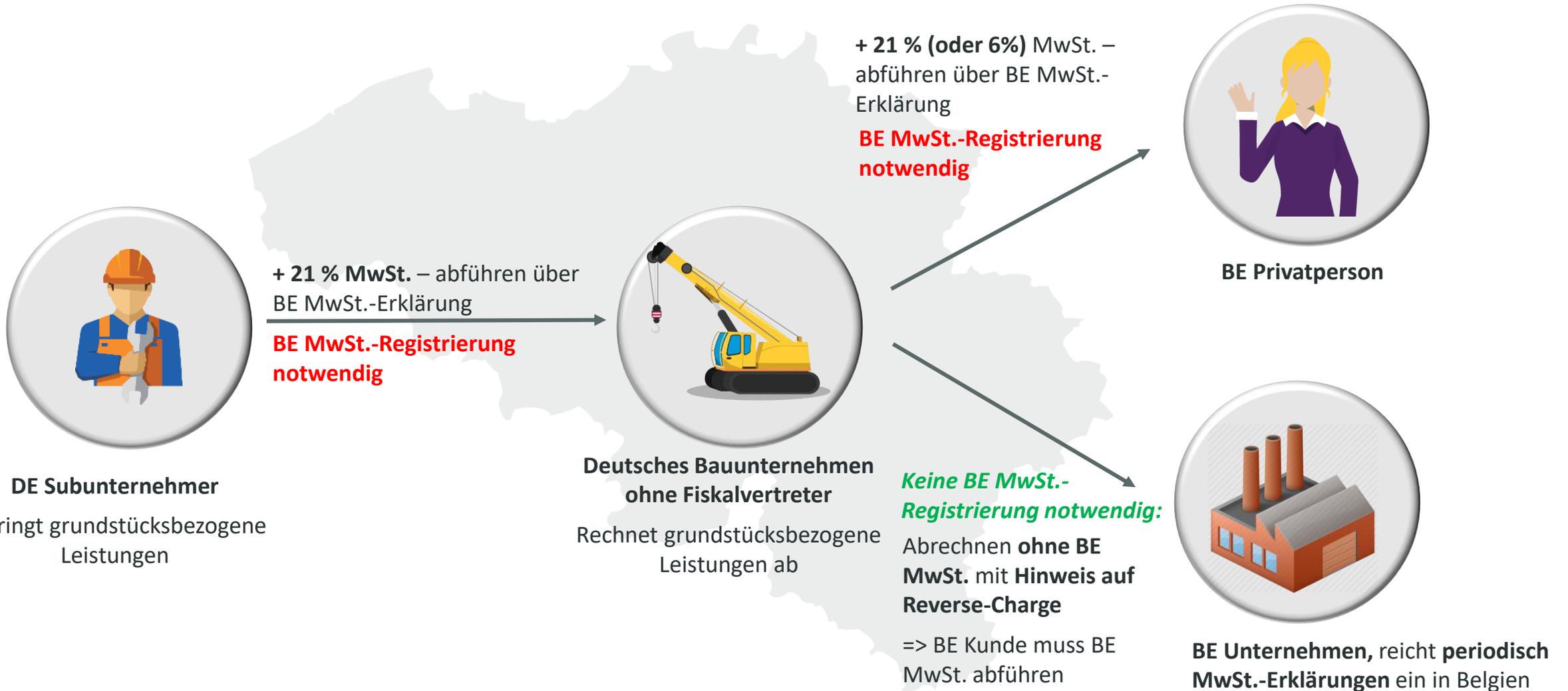
- Falls z.B. **grundstücksbezogenen Leistungen oder Bau- und Montagedienstleistungen** stattfinden, dann KEIN Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg anwendbar
- **Leistungserbringer** (z.B. Sie als deutsches Unternehmen) **für die Abführung der MwSt. in Luxemburg verantwortlich**, und muss dem Kunden **luxemburgische MwSt. in Rechnung** stellen
- Erfordert eine MwSt.-Registrierung in Luxemburg
- Egal ob B2B oder B2C Kunde, und ob dieser in Luxemburg oder nicht ansässig ist. **Lieferant schuldet immer die LU MwSt. und steuerliche Registrierung im Land der Tätigkeit zwingend notwendig**
- Solche „Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken“ für welche LU MwSt. fällig ist falls die Immobilie sich in LU befindet sind:
  - „*Dienstleistungen, die in einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Grundstück stehen sind*  
z.B.:
  - *Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Reinigung, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren;*
  - *Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an anderen auf Dauer angelegten Strukturen wie Leitungen für Gas, Wasser oder Abwasser und dergleichen;*
  - *Installation oder Montage von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die damit als Grundstück gelten;*
  - *Wartung und Reparatur sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die als Grundstück gelten.“*

# LOKALES REVERSE-CHARGE-VERFAHREN DE

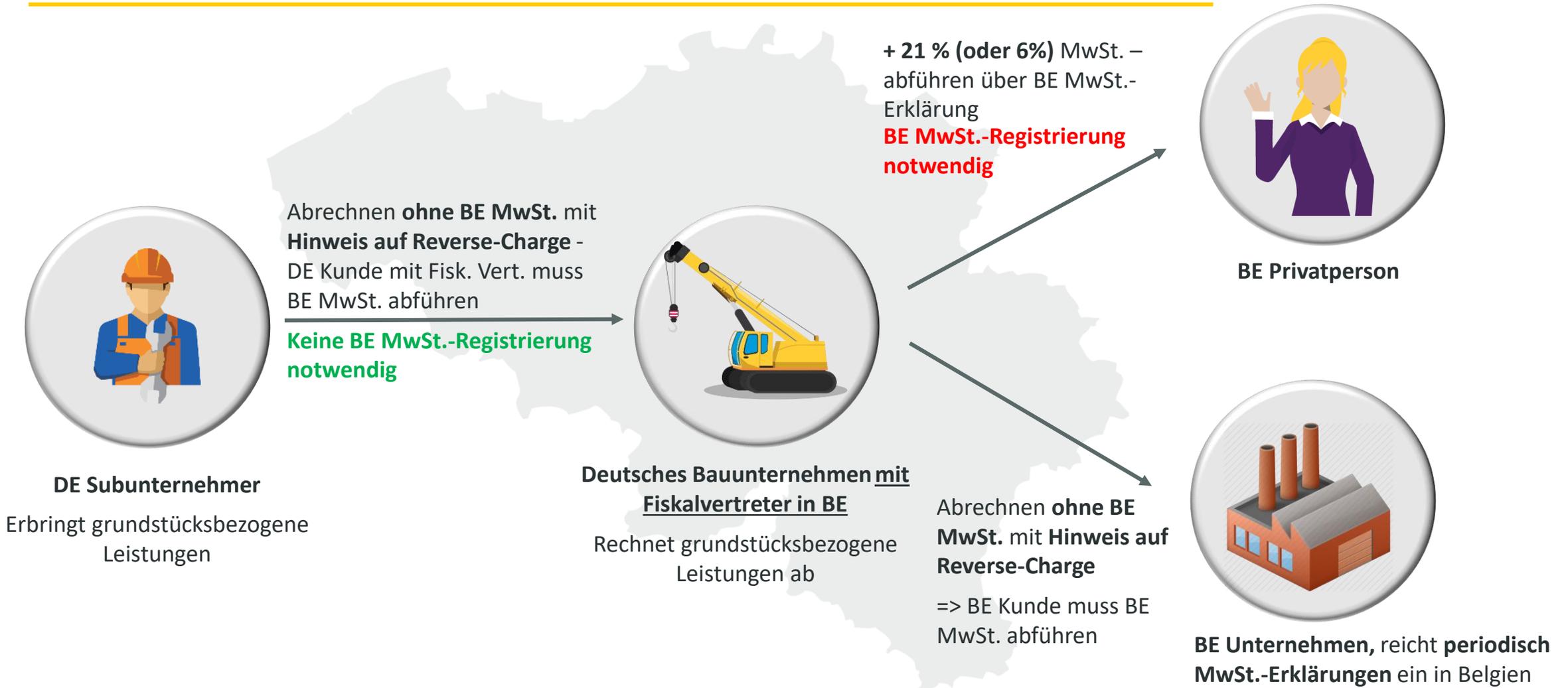
Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG:

- Bei Werklieferungen und Werkleistungen **von einem nicht in Deutschland ansässigem Unternehmer** an einem anderen Unternehmer
  - z.B.:
    - In DE ansässiger Bauunternehmer hat den Auftrag erhalten, in Hamburg ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster von einem BE Subunternehmer
    - Der in BE ansässige Unternehmer erbringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an den DE Bauunternehmer
    - Die MwSt. für diese Werklieferung schuldet der DE Bauunternehmer (§ 13b Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 UStG)
  - Ort der Dienstleistung & Dienstleister entscheidet:**
    - z.B. in LU ansässiger Architekt plant für einen DE Unternehmer die Errichtung eines Gebäudes in München
    - Der in LU ansässige Architekt erbringt in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Leistungen, für die der in Deutschland ansässige Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet
- Steuerschuldnerschaft bei **bestimmten Bauleistungen** (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG): Der Leistungsempfänger von Bauleistungen Steuerschuldner der MwSt., wenn
  - die Bauleistungen von **einem im Inland ansässigen Unternehmer** erbracht werden und
  - der Leistungsempfänger **selbst Unternehmer ist und auch selbst Bauleistungen erbringt** (mindestens 10 % seines Weltumsatzes oder im Besitz der entsprechenden Bescheinigung USt1 TG)

# BE: MWST.-REGISTRIERUNG – OHNE FISK. VERT.



# BE: MWST.-REGISTRIERUNG – MIT FISK. VERT.



# LU: MWST.-REGISTRIERUNG



**DE Subunternehmer**

Erbringt grundstücksbezogene Leistungen

+ 16 % MwSt. – abführen über LU MwSt.-Erklärung

**LU MwSt.-Registrierung notwendig**



**Deutsches Bauunternehmen**

Rechnet grundstücksbezogene Leistungen ab

+ 16 % (oder 3%) MwSt. – abführen über LU MwSt.-Erklärung

**LU MwSt.-Registrierung notwendig**

**LU MwSt.-Registrierung notwendig**

+ 16 % (oder 3%) MwSt. – abführen über LU MwSt.-Erklärung



**LU Privatperson**



**LU Unternehmen**

# MWST.-REGISTRIERUNG: PASSIVE BETRIEBSTÄTTE

Art. 11.1 der EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 & Nr. 110 des MwSt.-Handbuches der BE MwSt.-Behörden:

**Ort einer B2B sonstigen Dienstleistung (und demzufolge dort zu versteuern) : Ort wo der Leistungsempfänger ansässig ist, oder wo er eine lokale Betriebstätte hat & Empfänger der Leistung ist:**

Ist jede lokale Niederlassung die

- „einen hinreichenden Grad an **Beständigkeit** sowie **angemessene Struktur in Bezug auf die personellen und technischen Ressourcen** aufweist,
- die es von der **personellen und technischen Ausstattung und Ressourcen** her erlaubt, Dienstleistungen für den **eigenen Bedarf** dieser Niederlassung zu empfangen und dort zu verwenden“

Kontaktpflege, Lobbying, Marktforschung, Bereitstellung Informationen, lokale Werbeveranstaltungen = **Kein in Belgien steuerbarer Umsatz**



**Nicht-belgische Dienstleister**, leistet z.B.

- Langfristige Miet- / Leasingverträge von Pkw
- Telefonie
- IT-Dienstleistungen
- Übersetzungsdienstleistungen



**BE Repräsentanz**  
Verbindungs-,  
Informations- oder  
Lobbybüro



**DE Stammhaus**

Muss **BE USt-IdNr.** beantragen und **BE MwSt. abführen per Reverse-Charge-Verfahren**

- Sonst Steuernachzahlungen, Verzugszinsen und Geldbußen!
- Positive Konsequenz: für Erstattung BE VSt nicht mehr auf VSt-Vergütungsverfahren gemäß Richtlinie 2008/9/EG oder 13. Richtlinie angewiesen
- Gilt jedoch nicht als in Belgien ansässig für Anwendung lokales R-C-Verfahren vs. aktive Betriebstätte: wohl

# MwSt.-Gruppe (Organschaft)

MwSt.-Gruppe: Gruppe von Unternehmen wird als 1 Mehrwertsteuerpflichtiger angemerkt:

## **Konsequenz:**

- Handlungen zwischen den Mitgliedern (interne Handlungen): Out of Scope der MwSt.
- Handlungen mit Dritten (externe Handlungen) - Normale Regeln anwendbar
- Nicht für außerhalb von Belgien stattfindende Handlungen

## **Vorteile**

- Kein negativer Effekt von VSt-Abzugsbegrenzungen, i.e. niedrigere MwSt.-Kosten auf Gruppenniveau
- Keine Vorfinanzierung und MwSt.-Risiken innerhalb der MwSt.-Gruppe
- Cashflow Optimierung
- Kompensierung der MwSt.-Forderungen und Schulden zwischen den Mitgliedern der MwSt.-Gruppe
- Fördert Outsourcing innerhalb der Gruppe
- Vermeidet Risiken und Diskussionen über Rechnungserstellung
- Möglicherweise positive Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Investitionsgüter von beigetretenen Mitgliedern

# BE MwSt.-Gruppe (Organschaft)

## Bedingungen Gründung / Beitritt

### Können beitreten:

- Alle in Belgien ansässige umsatzsteuerpflichtige Personen, außer (i) passive Holdinggesellschaften und (ii) Institutionen des öffentlichen Rechts, z.B.:
  - Stammhaus mit ausländischer Betriebsstätte (nur BE Stammhaus ist Mitglied)
  - Belgische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens (nur BE Betriebsstätte ist Mitglied)
- Nicht
  - Ausländische Betriebsstätte eines belgischen Unternehmens
  - Ausländisches Unternehmen mit belgischer MwSt.-IdNr.
- Weitere Voraussetzungen:
  1. **Finanzielle Bindung:** Ein Mitglied hält direkt oder indirekt **10%** Aktien in anderes Mitglied / direkt oder indirekt für mindestens 10% von demselben Aktionär gehalten (oder auf der Grundlage von rechtlichen und tatsächlichen Vermutungen nachgewiesen)
  2. **Wirtschaftliche Bindung:** Haupttätigkeit der gleichen Art oder Aktivitäten ergänzen / beeinflussen sich gegenseitig, oder verfolgen ein gemeinsames ökonomisches Ziel
  3. **Organisatorische Bindung:** Unter gemeinsamer Leitung oder Kontrolle (rechtlich oder tatsächlich, direkt / indirekt

### Kein Automatismus - falls dafür optiert über Antragsverfahren

**Jedoch obligatorischer Beitritt für Tochterunternehmen von Mitgliedern der MwSt.-Gruppe bei Kapitalbeteiligung von mehr als 50%**  
(außer bei Nachweis dass nicht alle drei obigen Voraussetzungen erfüllt sind)

# LU MwSt.-Gruppe (Organschaft)

Für die Aufnahme in eine MwSt.-Gruppe müssen die Unternehmen:

- in **Luxemburg** niedergelassen sein und;
- in folgender Hinsicht **eng miteinander verbunden** sein:
  - **finanziell**: zwischen ihnen bestehen direkt oder indirekt Kontrollbeziehungen (z. B. Kapitalbeteiligung von mindestens 50 %);
  - **wirtschaftlich**: die Unternehmen nutzen untereinander eine / mehrere der folgenden 3 Kooperationsformen:
    - die Haupttätigkeit der Mitglieder ist gleicher Art (ähnliche Tätigkeiten) oder;
    - die Tätigkeiten der Mitglieder ergänzen sich, beeinflussen sich oder dienen zusammen der Erfüllung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecks oder;
    - die Tätigkeit eines Mitglieds wird ganz oder teilweise für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeiten der anderen Mitglieder ausgeübt, und;
  - **organisatorisch**: die Unternehmen:
    - stehen rechtlich oder faktisch direkt oder indirekt unter gemeinsamer Leitung oder;
    - organisieren ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise in gegenseitiger Abstimmung oder;
    - stehen rechtlich oder faktisch direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer einzigen Person (gemeinsame Geschäftsführung).

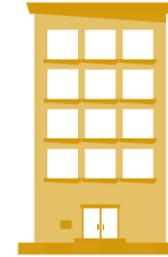
Existenz enger finanzieller Beziehungen zwischen den Mitgliedern muss von einem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater bestätigt werden.

# VARIA BE & LU

---

## Langfristig ‚passive‘ Vermietung von unbeweglichem Vermögen

- Grundsätzlich MwSt.-frei (und kein Vorsteuerabzug) jedoch
- Wahlrecht für die MwSt. unter bestimmten Voraussetzungen zwischen MwSt.-pflichtige



## Steuerbefreiung für IG Lieferungen:

Zur Steuerbefreiung muss der Lieferant

- Vom Kunden eine EU USt-IdNr. erhalten, die auf allen Rechnungen aufgeführt ist
- Diese steuerbefreiten IG Lieferungen melden in der ZM für innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, zusammen mit der EU USt-IdNr. der Kunden
- Über Beweis/Belege verfügen, dass die Waren das Abgangsland verlassen haben:  
Transportdokumente (CMR / Frachtbrief), Verträge, Bestellscheine, Zahlungsnachweise  
ausländische Kunden, etc. oder BE oder LU Pendant der Gelangensbestätigung

# VORSICHT

---



**Höchstwahrscheinlich örtliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in BE / LU (oder ohnehin lokale Verpflichtungen), wenn:**

- Innergemeinschaftliche Erwerbe in
- Ausfuhr von Waren aus
- Lagerung von Waren / Halten von Vorräten in
- Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen, etc. in
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, die sich befinden in
- Lieferung von Waren mit Installation und Montage in
- Lieferung von Waren (Fernverkauf) an Privatpersonen ansässig in

das jeweilige Land

# ONE-STOP-SHOP-VERFAHREN (OSS): ÄNDERUNGEN

---

1. Abschaffung der Schwellenwerte für innergemeinschaftliche Fernverkäufe an B2C-Kunden: die MwSt. des EU Mitgliedstaates des Kunden ist sofort fällig
2. Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme für die Meldung und Abführung der MwSt. auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe: ‚OSS‘
3. Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen für Fernverkäufe von Nicht-EU-Waren, d.h. Fernverkäufe mit Einfuhr: ‚IOSS‘
4. Abschaffung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für „geringwertige Sendungen“ (früher Wert von  $\leq 22$  EUR)
5. Neue MwSt.-Pflichten für elektronische Schnittstellen, z.B. Webshops, Marktplätze, Plattformen
6. Ausweitung des M(ini) OSS auf alle B2C-Dienstleistungen, wenn die MwSt. außerhalb des Mitgliedstaates des Lieferanten verschuldet ist

# FERNVERKÄUFE

## 1. Verkauf von Waren an B2C-Kunden:

- Privatpersonen
- bestimmte (juristische) Personen, die keine innergemeinschaftlichen Erwerbe melden müssen, z.B. bestimmte MwSt.-befreite Unternehmen (z.B. Ärzte, Kleinunternehmen) oder nicht MwSt.-pflichtige juristische Personen (z.B. diplomatische und internationale Institutionen)

## 2. die über die Staatsgrenzen hinweg versandt werden

## 3. durch oder im Namen des Verkäufers

Ausgenommen von dieser Regelung sind verbrauchsteuerpflichtige Waren, Neufahrzeuge, vom Verkäufer installierte und montierte Waren und Gebrauchsgüter unter Differenzbesteuerung

Bisher: IG Fernverkauf unterliegt der MwSt. des Mitgliedstaat des Verkäufers, wenn der Umsatz im Mitgliedsstaat des Kunden unterhalb einem bestimmten Schwellenwert bleibt (zwischen EUR 35.000 und EUR 100.000)

Nach Überschreitung: Beantragung einer lokalen USt-IdNr. und Berechnung der lokalen MwSt.

Per 01/07/2021: sofortige Anwendung der lokalen MwSt. des EU Mitgliedstaat des Kunden –

außer wenn jährliche EU-weite Gesamtumsatz des in EU ansässigen Anbieters aus Fernverkäufen und TBE-Dienstleistungen (Telekommunikation, Rundfunk und elektronische Dienstleistungen)  $\leq 10.000$  EUR ist und keine Einfuhren getätigt wurden

...aber auch dann kann man für eine sofortige OSS-Registrierung optieren (& gilt für 2 Jahre)

# ONE-STOP-SHOP-VERFAHREN (OSS)

Seit dem 01/07/2021: Schwellenwerte abgeschafft, aber Vereinfachungsmaßnahmen für Entrichtung & Meldung MwSt. auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe, damit verbundene Einfuhren und bestimmte B2C-Dienstleistungen eingeführt

Verschiedene OSS-Module:

- ‚Normale‘ OSS: Zur Meldung von Fernverkäufen von Waren innerhalb der EU, Lieferungs-‘Fiktion‘ für elektronisch elektronische Schnittstellen wie Webshops und Marktplätze, bestimmte B2C-Dienstleistungen durch in ansässige EU-Lieferanten
- I(mport) OSS: Zur Meldung von B2C-Lieferungen von Waren, die von außerhalb der EU versandt werden wenn der Wert  $\leq 150$  EUR ist, und fiktive Lieferungen (einschließlich Einfuhr) durch elektronische Schnittstellen

Sobald man sich für die Anwendung eines OSS-Moduls entscheidet: Alle Verkäufe in den EU-Mitgliedstaaten müssen über OSS erfolgen (es ist nicht möglich OSS in einem Mitgliedstaat und lokale MwSt.-Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen) ...

... es sei denn, in Mitgliedsstaat wo Lagerbestände gehalten und von dort aus geliefert werden: lokale Lieferung in diesem Land müssen über die normale USt-IdNr. und -Erklärung, nicht über OSS

Infolgedessen müssen (i) viele ausländische USt-IdNrn. gelöscht werden oder (ii), wenn nicht für OSS optiert wird, beantragt werden

Nicht-EU-Lieferanten müssen einen Fiskalvertreter für ernennen

# OSS – PRAKTISCH

---

- Vierteljährliche MwSt.-Erklärungen über das OSS-Portal in dem Mitgliedstaat, in dem man für OSS-Regelung registriert ist
- Frist für Einreichung und Zahlung: Ende des Monats nach dem jeweiligen Vierteljahr
- Wenn während des Vierteljahres keine Verkäufe getätigt wurden: keine OSS-MwSt.-Erklärung
- Umsätze müssen aufgeschlüsselt werden nach Mitgliedstaat ‚des Verbrauchs‘ und dort anwendbare MwSt.-Sätze
- Rechnungsstellungsvorschriften des Mitgliedstaat der Registrierung gelten
- Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ist der Lieferant nicht mehr verpflichtet, Rechnungen an Privatpersonen auszustellen. Für Lieferungen an Steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige juristische Personen wohl
- OSS-MwSt.-Erklärung umfasst alle Verkäufe, auch von ausländischen Betriebsstätten und aus Lagern im Ausland – auch Verkäufe aus ausländischen Lagern an B2C-Kunden im Heimatland des Lieferanten (nicht in der lokalen MwSt.-Erklärung!)
- Vorsteuererstattung nicht über OSS-MwSt.-Erklärungen möglich: Sollte über inländische MwSt.-Erklärung oder 2008/9/EG Vorsteuervergütungsverfahren

# B2C DIENSTLEISTUNGEN

---

- Ausweitung der MOSS-Regelung auf alle B2C-Dienstleistungen, bei denen die MwSt. in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem des Dienstleisters geschuldet wird und der Kunde in der EU ansässig ist
- Die Mini-OSS ("MOSS") besteht bereits seit 2015 für B2C-"TBE"-Dienstleistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen, z.B. Software, bei denen es sich um weitgehend automatisierte Dienstleistungen handelt, die ohne oder mit nur geringem menschlichen Einsatz erbracht werden)
- Diese Dienstleistungen unterliegen der MwSt. in dem Mitgliedstaat, in dem der B2C-Kunde wohnt
- Für die Abführung der lokalen MwSt. (ohne lokale USt-IdNr.) kann der Lieferant (bisher) das MOSS-System anwenden.
- MOSS wird ausgeweitet, um die **EU-MwSt. für alle B2C-Dienstleistungen zu melden und zahlen, die nach den Vorschriften zur Ortsbestimmung in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem des Dienstleisters erbracht werden - aber der B2C-Kunde muss in der EU ansässig sein**
- Z.B. Bauleistungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Vermietung von Beförderungsmitteln, Beherbergung, Bewirtung, Veranstaltungen, Seminare, kulturelle, künstlerische oder sportliche Veranstaltungen, bestimmte Beförderungsleistungen und bestimmte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände

# TO DO

## OSS Nutzer

- Anwendung des MwSt.-Satzes der Mitgliedstaaten, an die die Waren versandt werden oder in denen die Dienstleistungen als erbracht gelten
- den vom Käufer zu zahlenden MwSt.-Betrag spätestens bei Abschluss des Bestellvorgangs ausweisen/anzeigen;
- dem B2C-Käufer die MwSt. auf Fernverkäufe von Waren und Dienstleistungen in Rechnung stellen und von ihm einziehen
- Einreichung der vierteljährlichen elektronischen MwSt.-Erklärung über das OSS-Portal des Mitgliedstaates in dem man für OSS registriert ist, oder monatlich, wenn man für IOSS registriert ist
- vierteljährliche Zahlung der in der OSS-MwSt.-Erklärung erklärten MwSt. an der Finanzverwaltung wo man für OSS registriert ist, oder monatlich, wenn IOSS
- Aufzeichnungen bez. allen (I)OSS-Verkäufe/-Transaktionen der letzten 10 Jahre führen.
- Beantragen einer IOSS-Nummer und Mitteilen an die Zollbehörden vor der Einfuhrzollabfertigung

## Elektronische Schnittstellen

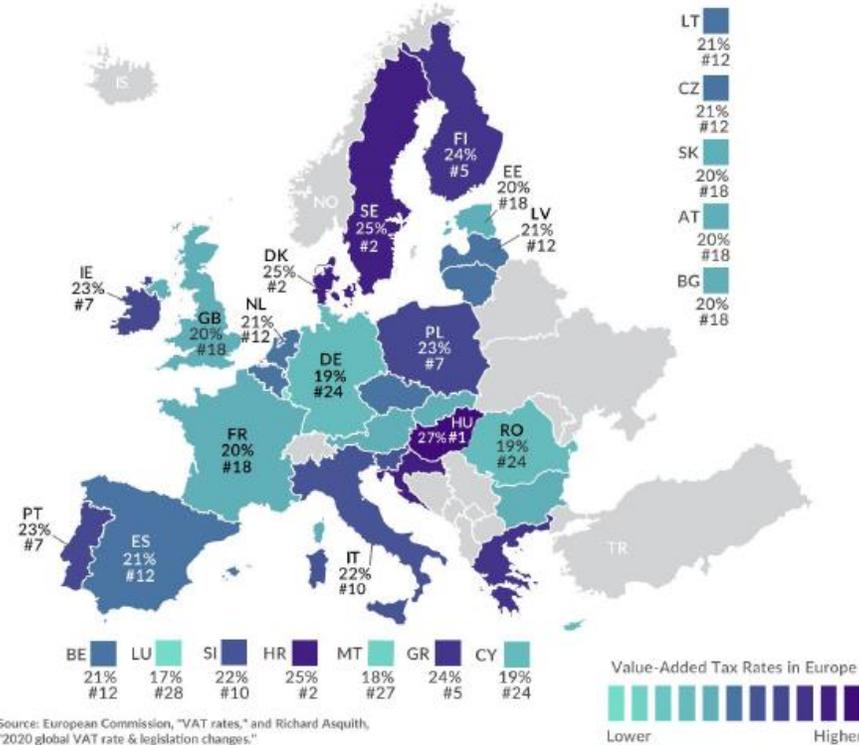
- den vom Käufer zu zahlenden MwSt.-Betrag anzeigen, spätestens wenn der Bestellvorgang abgeschlossen ist. Der MwSt.-Satz ist derjenige des Mitgliedstaates, in den die Waren transportiert werden;
- Sicherstellung der Erhebung der MwSt. von Käufern bei Fernverkäufen von Waren und bei Inlandslieferungen
- Einreichung der vierteljährlichen elektronischen MwSt.-Erklärung über das OSS-Portal des Mitgliedstaates, in dem man für OSS registriert ist, oder monatlich, wenn man für IOSS registriert ist
- vierteljährliche Zahlung der in der OSS-MwSt.-Erklärung erklärten MwSt. an der Finanzverwaltung wo man für OSS registriert ist, oder monatlich, wenn IOSS
- Aufzeichnungen bez. allen (I)OSS-Verkäufe/-Transaktionen der letzten 10 Jahre führen.
- Beantragen einer IOSS-Nummer und Mitteilen an die Zollbehörden vor der Einfuhrzollabfertigung

# TO DO

Ermittlung der richtigen MwSt.-Sätze vor Ort - dies kann sehr komplex sein (z.B. Bücher, Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel, Kleidung usw.).

## VAT Rates in Europe

Value-Added Tax (VAT) Rates in European Union Countries, as of January 2020



Source: European Commission, "VAT rates," and Richard Asquith, "2020 global VAT rate & legislation changes."

TAX FOUNDATION

@TaxFoundation



**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**

# FÜR WEITERE INFORMATIONEN

---



## **EUREGIO LAW & TAX**

**Thomas Hermie**

LL.M.

Fachanwalt Mehrwertsteuer

[t.hermie@euregio.law](mailto:t.hermie@euregio.law)

Rue De Crayer 7 - 1000 Brüssel (Belgien)

[www.belgischerrechtsanwalt.de](http://www.belgischerrechtsanwalt.de)